

Strafrecht BT

HS 2.2.2

Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

§ 268

Fälschung technischer Aufzeichnungen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

(3) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflußt.

(4) (...) (5) (...)

Fälschung techn. Aufzeichnungen (§ 268)

- Prüfungsschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

a) **Tatobjekt: Technische Aufzeichnung** (Definition in Abs. 2):

b) Tathandlung:

- aa) Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung (Nr.1, 1.Alt.):
- bb) Verfälschen einer echten technischen Aufzeichnung (Nr. 1, 2. Alt.)
- cc) Gebrauchen (Nr. 2)
- dd) Störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang (§ 268 Abs. 3)
Nicht erfasst von § 268 StGB sind
 - (i) *Inputmanipulationen* (z.B.: Radarmessanlage durch Reflektoren gestört)
 - (ii) *Ausnutzen technischer Ungenauigkeiten oder des Defekts des Gerätes*
 - (iii) *das Gerät wird mit falschen Daten gespeist (Verändern des Gewichts auf einer Waage)*

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz b) zur Täuschung im Rechtsverkehr

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Abs.5 => § 267 Abs. 3, 4 (schwere Fälle)

3

Fälschung techn. Aufzeichnungen (§ 268)

Sinn der Vorschrift ist es, die Manipulationen an für den Rechtsverkehr bedeutsamen technischen Aufzeichnungen zu erfassen, in denen § 267 nicht eingreift weil es keine körperliche Erklärung gibt. Es handelt sich also um das „Urkundenfälschungsdelikt“ für die Fälle, in denen mangels verkörperter Erklärung eines Menschen nur das Produkt eines (Mess-)Gerätes vorliegt.

In der Praxis spielt die Vorschrift in erster Linie bei Manipulationen an Fahrtenschreibern eine Rolle (vgl.: Fischer StGB, § 286 Rn. 2: Diese Manipulationen „nehmen einen unverhältnismäßig großen Raum ein“).

4

Fall 1

A möchte sein Auto möglichst günstig verkaufen und dreht deshalb mit einem an den Pkw angeschlossenen elektronischen Gerät den Tachostand um 20.000 km zurück.

Bei der ASU-Untersuchung vor dem Verkauf zieht er die Sonde während der Abgasmessung geschickt ein Stück aus dem Auspuffrohr heraus, so dass die Schadstoffmessung – unrichtiger Weise – günstig ausfällt und ihm die ASU-Plakette sicher ist.

5

Fall 1

Strafbarkeit des A gem. § 268 (-)

..indem er den Tacho zurückdreht.

1. Objektiver TB

a) Technische Aufzeichnung

- Abs. 2: **Darstellung** von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein **techn. Gerät** ganz oder zum Teil **selbsttätig bewirkt** wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte **erkennen läßt** und **zum Beweis** einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist.

- **Darstellung** = Nach hM ist eine Verkörperung in einem vom Gerät abtrennbaren Beleg erforderlich ! Optische Wiedergaben auf dem Gerät selbst (Display einer Waage, Tacho) reichen nicht !

=> hier: Tachoanzeige (-)

6

Fall 1

Strafbarkeit des A gem. § 268 (+)*..indem er die ASU-Sonde herauszieht.*

1. Objektiver TB

a) Technische Aufzeichnung (+)

- ASU-Ergebnisse vom Gerät werden ausgedruckt.

b) Störende Einwirkung (§ 268 Abs. 3)

Def. = jede Handlung, die die fehlerfreie Funktion des Gerätes stört und so das Aufzeichnungsergebnis beeinflusst.

=> hier: Herausziehen der Sonde (+)

2. Subjektiver TB (+)

- insbes. auch „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ da ASU-Ergebnis für die Pkw-Zulassung relevant ist.

3. RW, Schuld

7

Strafrecht BT

HS 2.2.2

Fälschung beweisrelevanter Daten (§ 269 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

8

§ 269**Fälschung beweisheblicher Daten**

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269)**- Prüfungsschema -****I. Tatbestand****1. Objektiver TB**

a) Tatobjekt: Beweishebliche Daten

b) Tathandlung:

- aa) Speichern
- bb) Verändern
- cc) Gebrauchen von veränderten/gespeicherten Daten

c) „bei Wahrnehmung eine unechte/verfälschte Urkunde vorliegen würde“:

=> Hier muss eine hypothetische Prüfung erfolgen, ob es sich für den Betrachter um eine Urkunde handelt, also:

- aa) Gedankenerklärung (aber eben nicht verkörpert, da nur Daten !)
- bb) Beweiseignung und – bestimmung im Rechtsverkehr
- cc) Aussteller

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz b) zur Täuschung im Rechtsverkehr

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Abs.3 => § 267 Abs. 3, 4 (schwere Fälle)

Fälschung beweisbarer Daten (§ 269)

Sinn der Vorschrift ist es, die Erstellung von rechtlich relevanten Daten unter Strafe zu stellen, die über die Identität ihres Erstellers täuschen. Mit anderen Worten: Es handelt sich um das Urkundenfälschungs-Delikt für die Fälle, in denen keine Urkunde im Sinne des StGB (sondern nur Daten) vorliegen, weil es an einer verkörperten Gedankenerklärung fehlt.

Beispiele: Phishing unter fremdem Namen (Fall 4), unerlaubtes Wiederaufladen von Telefon-Prepaid-Karten, SIM-Lock Jailbreak. Wie bei § 267 ist auch hier die „schriftliche Lüge“ nicht erfasst!

11

Fall 2

Peter Pish (P) will sich Log-in-Daten für Bankkonten verschaffen. Aus diesem Grund entwirft er mit dem originalen Logo der `Deutschen Bank AG` und deren Schriftarten eine E-Mail, die den Kunden der Bank zur Eingabe ihrer Zugangsdaten auffordert und versendet diese an zahlreiche Personen. Als Grund dafür werden notwendige Passwort-Änderungen genannt. Die Mail ist von echten Mails der Deutschen Bank nicht zu unterscheiden, da sogar die Fußzeilen und die elektronische Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden mit dem echten Internetauftritt der Bank übereinstimmen.

12

Fall 2**Strafbarkeit des P gem. § 269 (+)**

..indem er die Email erstellt und versendet.

a) Beweiserhebliche Daten

b) Tathandlungen: Speichern (Erstellen der Mail) und Gebrauchen (Versenden)

c) „..bei Wahrnehmung eine unechte/verfälschte Urkunde ...“:

- Rechtserhebliche (Kontozugang = Vertag) Gedankenerklärung, die die – real existierende – Bank als Aussteller erkennen lässt.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

P hat sich gem. § 269 StGB strafbar gemacht. (In der Praxis häufig: Tateinheit mit Computerbetrug).

§ 269 ist auch (+) bei unbefugter eines SIM-Lock bei Handys !

(Lesen Sie: AG Göttingen NStZ-RR 2012, 12: <https://openjur.de/u/167797.html>).